

**348 15.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien**

**Ergänzende Richtlinien / Kosten der Mandatierung einer Fachperson  
für juristische Abklärungen und Rechtsvertretung**

---

- A. Die Sozialbehörde Richterswil ist zuständig für das Fürsorgewesen, die Führung von Berufsbeistandschaften, für die Kinder- und Jugendhilfe, den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie für die Asylfürsorge (Art. 42 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 20 Abs. 1 EG KESR). Sie verfügt im Rahmen ihrer Aufgaben über die in Art. 43 Abs. 1 Gemeindeordnung näher umschriebene finanzielle Befugnisse. Sie kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vorgelegt (Art. 41 Gemeindeordnung).
- B. Im Rahmen des Aufgabenbereichs der Sozialbehörde sind regelmässig juristische Fragen zu klären, welche teilweise die fachlichen und zeitlichen Ressourcen der Abteilung Soziales sprengen. In solchen Fällen ist das Knowhow durch den Beizug einer externen Fachperson insbesondere in folgenden Belangen zu erschliessen:
- Rechtsmittelverfahren im Rahmen der öffentliche Sozialhilfe
  - Unterhalts- und Vewandtenunterstützungsklagen gestützt auf Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB
  - Rechtsmittelverfahren im Rahmen der Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen)
  - Rechtsmittelverfahren im Rahmen des Kindes- und Jugendhilfegesetzes
  - juristischer Support Berufsbeistandschaft
- C. Kompetenz  
Der Präsident oder die Präsidentin der Sozialbehörde entscheidet auf Antrag des Behördensekretariats über die Mandatierung einer Fachperson für die erforderliche juristische Abklärungen und Rechtsvertretung im Rahmen der Aufgaben der Abteilung Soziales. Übersteigt das Honorar der Fachperson den Betrag von Fr. 10'000.00 exklusive MwSt., ist die Sozialbehörde für den Entscheid zuständig.

**Die Fürsorgebehörde beschliesst:**

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Kosten der Mandatierung einer Fachperson für juristische Abklärungen und Rechtsvertretung wird per 1. Oktober 2012 in Kraft gesetzt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug  
Im Namen der Sozialbehörde**

  
Dr. Peter Theiler  
Präsident

  
Bruno Schaller  
Sekretär

Versandt am:  
GD